

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungsänderungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 30.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	200,- Euro/Monat
Stv. Kommandant	150,- Euro/Monat
Abteilungskommandant	100,- Euro/Monat
Stv. Abteilungskommandant	50,- Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwart	450,- Euro/Kalenderjahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	350,- Euro/Kalenderjahr
Pro Jugendbetreuer	100,- Euro/Kalenderjahr
G-Verantwortlicher als Ausbilder	15,- Euro pro Dienst

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.300,- Euro/Kalenderjahr
Stv. Kommandant	1.200,- Euro/Kalenderjahr
Abteilungskommandant	1.200,- Euro/Kalenderjahr
Stv. Abteilungskommandant	1.300,- Euro/Kalenderjahr
Jugendfeuerwehrwart	300,- Euro/Kalenderjahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	250,- Euro/Kalenderjahr
Pro Jugendbetreuer	50,- Euro/Kalenderjahr
Ehrenamtlicher Gerätewart	14,- Euro/Stunde (vom Kdt. angeordnet. Ein Nachweis der Tätigkeiten ist quartalsweise vorzulegen)
Unterstützungspersonal Gerätewart	12,- Euro/Stunde (vom Kdt. angeordnet. Ein Nachweis der Tätigkeiten ist quartalsweise vorzulegen)
Leiter Altersabteilung	200,- Euro/Kalenderjahr
Leiter Musikabteilung	750,- Euro/Kalenderjahr

Kassier Walzbachtal	400,- Euro/Kalenderjahr
Abteilungs-Kassenverwalter	250,- Euro/Kalenderjahr
Funkwart	300,- Euro/Kalenderjahr
Kleiderwart	300,- Euro/Kalenderjahr
Atenschutzverantwortlicher	300,- Euro/Kalenderjahr
Schrifführer	200,- Euro/Kalenderjahr
Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit	300,- Euro/Kalenderjahr
Beauftragter für EDV/IT	150,- Euro/Kalenderjahr
Leiter Führungsgruppe Walzbachtal	150,- Euro/Kalenderjahr
G-Verantwortlicher	2,- Euro pro Dienst
Mitglied des Feuerwehrausschusses	25,-/Feuerwehrausschusssitzung

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.11.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, den 22.01.2024

Timur Özcan
Bürgermeister